

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
**Reichsamt des Innern.**

**Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.**

**XXII. Jahrgang.**

**Berlin, Freitag, den 7. September 1894.**

**№ 37.**

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten . . . Seite 387  
2. **Justiz-Wesen:** Nachweisung der zur Vertretung des

Militärjstus bei Pfändung des Dienst Einkommens von Militärpersonen berufenen Militärbehörden etc. . . 388  
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . 390

## 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Legationsrath Dr. Freiherrn von Gaertner-Griebenow zum General-Konsul für Britisch-Indien und die Kolonie Ceylon mit dem Amtssitze in Calcutta zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen General-Konsuls in Barcelona betrauten Vize-Konsul Weber ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des dortigen General-Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.



## 2. J u f t i z = W e s e n.

In Folge von Aenderungen in der Heeres-Organisation hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die Nachweisung derjenigen Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Dienst Einkommens und der Pensionen der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich preussischen Militärverwaltung zur Vertretung des Militärfiskus als Drittschuldners im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung berufen sind (Central-Blatt 1881 S. 385 ff.) neu aufzustellen. Die neue Nachweisung wird nachstehend mitgetheilt.

### N a c h w e i s u n g

derjenigen Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Dienst Einkommens der Offiziere\*) und Beamten im Ressort der Königlich preussischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebühren der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluss ist zuzustellen:

1. Sfd. Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
I.	Den Regiments-Kommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, der Unteroffizierschulen und der Unteroffizier-Vorschulen, dem Chef des Militär-Reit-Instituts, den Kommandeuren der Feldartillerie- und der Fußartillerie-Schießschule, dem Kommandeur der Luftschiffer-Abtheilung, dem Chef der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungs-Kommission, sowie den Kommandeuren der Landwehrbezirke und den Vorständen der Korps-Bekleidungsämter.		<b>A. des Dienst Einkommens</b> der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregirten Offiziere; jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere.	Bei Pfändung des Dienst Einkommens der bei den Pionier-Bataillonen befindlichen Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (siehe A III) zu erfolgen, ebenso in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit die Betreffenden nicht unter A II gehören.
II.	Den Militär-Intendanturen des betreffenden Armeekorps.	1.	der Regiments-Kommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone,**) der Unteroffizierschulen, der Unteroffizier-Vorschulen, der Feldartillerie- und der Fußartillerie-Schießschule, sowie der Luftschiffer-Abtheilung, des Chefs der Versuchskompanie der Artillerie-Prüfungs-Kommission, sowie der Kommandeure der Landwehrbezirke I und II Berlin,	Wegen der Kommandeure der übrigen Landwehrbezirke siehe B 1.

\*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere“ die Sanitäts-Offiziere (Militärärzte) begriffen.

\*\*) Ausgenommen sind indeß die Kommandeure der Pionier-Bataillone, wegen welcher das zu I in Betreff der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen Gesagte gleiche Anwendung findet.



Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Rfd. Nr.	2. wem?	3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
III.	<p>Dem Kriegsministerium.</p> <p>Dem Departement für das Invalidenwesen im Kriegsministerium.</p> <p>Dem Departement für das Invalidenwesen im Kriegsministerium.</p>	<p>2. der Auditeure und Militär-Gerichts- Aktuarien, sowie des Gerichtsboten beim Gouvernementsgericht in Berlin, 3. der General-Merzte und der bei diesen fungirenden Assistenz-Merzte, der Gar- nison-Merzte, und der Chef-Merzte des 1. und 2. Garnison-Lazareths Berlin, sowie der Korps-Stabs-Apotheker, 4. der Militär-Ober-Pfarrer, der Divi- sions- und Garnison-Pfarrer, sowie der Divisions- und Garnison-Küster, 5. der Korps-Hospitalärzte bei den General- kommandos, 6. der Platz-Majore, 7. der Militär-Intendantur-Beamten mit Ausnahme der Militär-Intendanten, 8. der Beamten der Proviantämter und der Armeekonserven-Fabriken, 9. der Beamten der Garnison-Verwal- tungen, 10. der Militär-Baubeamten, 11. der Beamten der Garnison-Lazarethe, 12. der Beamten der Korpszahlungsstelle des XIV. Armeekorps, 13. der Lehrer bei den Garnisonsschulen.</p> <p>sämmtlicher übrigen unter den Num- mern A I und II nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militär- verwaltung.</p> <p><b>B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens</b></p> <p>1. der sämmtlichen mit Pension zur Dis- position gestellten Offiziere und Mi- litär-Beamten, 2. der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung, 3. der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Be- amten der Militärverwaltung.</p> <p><b>C. des aus Militärfonds fließenden Ein- kommens (Wittwenpension, Wittwengeld, Waisengeld, Unfallrenten, gesetzliche Bei- hülfen)</b></p> <p>der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.</p>	<p>Wegen der Militär-Inten- danten siehe A III.</p>



### 3. Z o l l - u n d S t e u e r - W e s e n .

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

In Folge der Umbenennung der im Kreise Plesß belegenen Landgemeinde Zabrzeg in „Neuberun“ ist die Bezeichnung des daselbst befindlichen zum Bezirk des Hauptzollamts zu Myslowitz gehörigen Nebenzollamts I. Zabrzeg ebenfalls in „Neuberun“ umgewandelt worden.

Die bisher selbständige Zuckersteuerstelle zu Bockenheim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hildesheim ist mit dem Steueramt I. zu Bockenheim verbunden worden.

Dem Steueramt I. zu Rawitsch im Bezirk des Hauptsteueramts zu Lissa ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waaren beigelegt worden.

Im Königreich Bayern.

Es ist ertheilt worden

der Aufschlag-Einnehmerin zu Aibling im Bezirk des Hauptzollamts zu Rosenheim die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Biersendungen sowie zur Eingangsfertigung von Bier und

dem Nebenzollamt zu Kulmbach im Bezirk des Hauptzollamts zu Bayreuth die Befugniß zur Abfertigung von Malz zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen.

Im Großherzogthum Oldenburg.

Die Befugniß der Hauptzollämter zu Brake und Barel zur Eingangsfertigung von Verschnitt-Weinen und =Mosten ist zurückgezogen worden.

In Elsaß-Lothringen.

Dem Nebenzollamt I. zu Novéant im Bezirk des Hauptzollamts zu Metz ist die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Tarifnummern 2 c 1, 2 und 3 zu ändern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern beigelegt worden.

